

BESCHLUSSVORLAGE V0557/19 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	26.06.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	11.07.2019	Vorberatung	
Stadtrat	25.07.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderungen im Bereich Bildung und Teilhabe (§§ 28 ff SGB II, § 6b BKGG, §§ 34 ff SGB XII)
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

- I. Folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden ab 01.08.2019 als Geldleistungen erbracht:
 - Leistungen für Schul- und KiTa-Ausflüge
 - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (u.a. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur, Unterricht in künstlerischen Fächern, Freizeiten)

- II. Weiterhin als Direktzahlung an die Anbieter werden folgende Leistungen erbracht:
 - Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
 - Leistungen für Lernförderung
 - Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- III. Ausnahmen im Einzelfall vom grundsätzlich vorgesehenen Verfahren sind möglich.

- IV. Die Ziff. 2 des Stadtratsbeschlusses vom 26.07.2018 – V0529/18 wird aufgehoben, da aufgrund der Rechtsänderungen die Einführung eines Bildungs- und Teilhabekartenfunktionalität nicht mehr sinnvoll ist.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

„Die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes beschlossenen Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen führen zu höheren laufenden Sozialausgaben der Stadt Ingolstadt in voraussichtlich niedriger sechsstelliger Höhe jährlich. Aufgrund der Finanzierungsregelungen des § 46 SGB II und Art. 3 AGSG werden diese Mehrausgaben wirtschaftlich annähernd zu 100 % durch den Bund getragen.“

Die von der Stadt zu treffende Entscheidung über den Zahlungsweg - Geldleistung an Kinder, Jugendliche (bzw. deren gesetzliche Vertreter) oder junge Erwachsene einerseits oder Geldleistungen in Form von Direktzahlungen an die Leistungsanbieter andererseits - hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe der jeweiligen Bildungs- und Teilhabeleistung.“

Kurzvortrag:

I. Rechtliche Änderungen im Bereich Bildung- und Teilhabe zum 01.08.2019

Mit dem Starke-Familien-Gesetz hat der Gesetzgeber Änderungen im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen beschlossen, die das Bundesfamilienministerium wie folgt zusammenfasst :

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100 Euro auf 150 Euro. In Zukunft wird die Leistung jedes Jahr in gleichem Maß wie der Regelbedarf erhöht.
- Erhöhung des Teilhabebeitrags von bis zu zehn Euro auf pauschal 15 Euro im Monat. Damit wird es Kindern und Jugendlichen erleichtert, in der Freizeit bei Spiel, Sport, Kultur mitzumachen.
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung. Das bedeutet, es gibt für alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie ein kostenloses Nahverkehrsticket für Schülerinnen und Schüler.
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung. Damit erhalten auch Schülerinnen und Schüler Lernförderung, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind.
- **Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht.**
- Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Neben den inhaltlichen Leistungsverbesserungen wurden vor allem Verwaltungsvereinfachungen beschlossen. Nur noch für Leistungen der Lernförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich, alle anderen Leistungen gelten bei der Beantragung von SGB II Leistungen mitbeantragt.

Neu ist auch, dass alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes als Geldleistung erbracht werden können. Wie schon bisher werden die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung obligatorisch als Geldleistung ausbezahlt. Bei den übrigen Leistungen entscheidet die jeweilige kreisfreie Stadt/der jeweilige Landkreis über die Form der Leistungserbringung (Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in der Form von Gutscheinen, Direktzahlung an die Anbieter oder Geldleistungen).

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat umfangreiche Vollzugshinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe erlassen

(<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php#sec4>).

II. Bestimmung der Form der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Geldleistungen oder andere Form)

Es ist Aufgabe der Stadt als zuständiger Sozialleistungsträgerin, die Form(en) der Leistungserbringung festzulegen. Es steht im Ermessen der Stadt, welche(n) Leistungsweg(e) sie wählt. Grundsätzlich rechtlich zulässig und zweckmäßig ist eine differenzierte Festlegung der Leistungsform nach Bedarfsart.

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen ist auch der Verwaltungsaufwand zu berücksich-

tigen. Gerade dem sich aus bisherigen Evaluationsstudien ergebenden hohe Verwaltungsaufwand, der bisher mit dem Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen verbunden war, will der Gesetzgeber mit dem weitgehenden Wegfall des gesonderten Antragserfordernisses und der Ausweitung der Möglichkeiten zur Geldleistung entgegenwirken. Auch der Aufwand für die Leistungsanbieter ist zu prüfen (z.B. Verringerung des Aufwandes für die Dritte bei Geldleistungen, da diese kein Konto vorhalten/überprüfen müssen). Erheblichen Raum bei den Zweckmäßigkeitserüberlegungen nehmen auch die Vor- und Nachteile der Leistungsformen für die Leistungsberechtigten ein. So wahrt z.B. auch die Geldleistung – wie Gutscheine und Direktzahlung – die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung und die Leistungsbemessung nach tatsächlichem entstandenem Aufwand, ist aber mit geringerem Aufwand für die Beteiligten verbunden. Sie ermöglicht es auch den Leistungsberechtigten, den gleichen Zahlungsweg zu wählen wie die anderen Eltern und so die Offenlegung des Sozialleistungsbezuges zu vermeiden. Damit werden mögliche „Stigmatisierungsrisiken“ verringert (StMAS [AMS vom 03.06.2019 zum Verfahren](#) S. 14)

Schließlich ist bei der Auswahlentscheidung auch das Hinwirkungsgebot des § 4 Abs. 2 S. 4 SGB II zu beachten. Es sollte die Leistungsform gewählt werden, die eine Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen möglichst unbürokratisch ermöglicht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ab 1.8.2019 als Geldleistung zu erbringen:

1. Leistungen für Schul- bzw. Kitaausflüge nach § 28 II Nr. 1 SGB II (ggfs. iVm § 6b BKGG), § 34 II SGB XII) als Geldleistung

Kosten für Schulausflüge werden häufig durch die Lehrkraft/die Erzieher ausschließlich in bar eingesammelt. Auch Termine und die konkrete Höhe der Kosten für den Ausflug stehen nicht selten relativ kurzfristig fest. Daher bietet sich die Form der Geldleistung für diese Bedarfe besonders an. Insbesondere muss dann nicht zusätzlich geprüft werden, ob bei einer Vorleistung durch die Eltern die Voraussetzungen einer berechtigten Selbsthilfe (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII) vorgelegen haben.

Mit der bisherigen Form der Direktzahlung wurde nur eine geringere Inanspruchnahmequote der Leistungen für Schul- und Kitaausflüge erreicht.

2. Leistungen zur Teilhabe nach § 28 VII SGB II (ggfs. iVm § 6b BKGG), § 34 VII SGB XII als Geldleistung

Bisher wurden die Leistungen zur Teilhabe, da Geldleistungen rechtlich nicht möglich waren, als Direktleistungen erbracht. Die Inanspruchnahmequote durch die Leistungsberechtigten ist gering geblieben.

Auch von Seiten der Leistungsanbieter, insbesondere der Sportvereine, wurde der hohe bürokratische Aufwand, der mit den bisherigen Direktzahlungen verbunden war, kritisiert. So konnten die Vereinsbeiträge für BuT-leistungsberechtigte Kinder- und Jugendliche nicht wie bei den übrigen Vereinsmitgliedern per Lastschrift vom Konto der Eltern eingezogen werden, sondern waren mit der Stadt gesondert abzurechnen – teilweise auch für abweichende Zeiträume. Bei einer Umstellung auf Geldleistungen sinkt der Verwaltungsaufwand der Leistungsanbieter deutlich, da die Abrechnung für alle (Vereins-)Mitglieder bzw. Teilnehmer einheitlich erfolgen kann. Gleichzeitig muss auch der Sozialleistungsbezug nicht mehr gegenüber dem Leistungsanbieter offen gelegt werden.

Nur mit einer Umstellung auf Geldleistungen kann auch die neue Pauschalierung des Teilhabebudgets sinnvoll umgesetzt werden. Wurden bisher nur „bis zu 10 Euro“ monatlich als Budget zur Verfügung gestellt, sind dies künftig pauschal 15 Euro. Übersteigen die Kosten für ein Teilhabeangebot in einem Monat 15 Euro ist auch eine Leistungsgewährung im Voraus möglich. Je nach Bewilligungsdauer der Hauptleistung (Alg II, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) steht somit ein Budget von 90 Euro für sechs bzw. 180 Euro für 12 Monate zur Verfügung.

Mit dem um 50 % erhöhten Pauschbetrag kann die überwiegende Zahl der Sportarten vollständig finanziert werden. Kostenintensivere Sportarten kann ein Kind oder Jugendlicher in einer kürzeren Anzahl von Monaten betreiben. Vergleichbares gilt beim Unterricht in künstlerischen Fächern.

Die Verwaltung schlägt vor, die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, die Leistungen für Lernförderung und die Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wie bisher grundsätzlich als Direktzahlungen zu erbringen:

3. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 II Nr. 2 SGB II (ggfs. iVm § 6b BKGG), § 34 II SGB XII) als Geldleistung

Bereits bisher wurden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten (z.B. Schullandheimaufenthalt, Skilager oder Schüleraustausch) in Form der Direktzahlung an die Schule erbracht. Aufgrund der in der Regel deutlich höheren Kosten als bei eintägigen Ausflügen und der längeren Zeit zwischen Bekanntgabe der Kosten und dem Zahlungstermin wurde schon bisher eine hohe Inanspruchnahmequote erreicht.

Nachteil bei einer Umstellung auf Geldleistungen wäre, dass das für die mehrtägige Klassenfahrt vorgesehene Geld, künftig durch die Eltern auch abweichend für andere Zwecke verwendet werden könnte. Zwar kann von den Eltern ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Das Verlangen ist aber auf Einzelfälle beschränkt – eine generelle Anforderung von Nachweispflichten ist unzulässig (BT-Drucksache 19/8613 S. 27).

Zudem kommt es immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler, für die die Kosten der Klassenfahrt durch die Stadt übernommen wurden, nicht an der Klassenfahrt teilgenommen haben (z.B. wg. Erkrankung). In diesen Fällen hat die Schule, mit der bisher die Abrechnung erfolgte, die Kosten (zumindest teilweise) zurückerstattet. Bei einer Umstellung auf Geldleistung wäre die Stadt im Regelfall darauf angewiesen, dass die Eltern die Nichtteilnahme ihrer Kinder von sich aus mitteilen und das von der Schule zurückerhaltene Geld an die Stadt zurückzahlen.

Erfahrungen mit der Erbringungsform „Geldleistungen“ liegen zumindest aus den übrigen bayerischen Großstädten nicht vor. Obwohl bereits seit 01.08.2013 Geldleistungen für mehrtägige Klassenfahrten möglich wären, erbringen München, Regensburg und Würzburg die Leistungen bisher in Form der Direktzahlung, Augsburg und Nürnberg als Sachleistung in Form von Gutscheinen und Erlangen über die Sonderform des ErlangenPasses.

Dem Schlussbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist zu entnehmen, dass die Kinder der befragten Leistungsberechtigten an mehrtägigen Fahrten der Kindereinrichtung oder der Schule in der Regel teilnehmen. Die Eltern erklärten ausnahmslos, dass ihnen die Teilnahme ihrer Kinder an Klassenfahrten sehr wichtig sei. Der Evaluation sind keine Angaben zu entnehmen, in welchem Anteil der Kommunen mehrtägige Klassenfahrten in Form der Geldleistung erbracht werden.

Allerdings führt die bisherige Leistungserbringungsform – wenn auch pro Jahr nur in wenigen Fällen – dazu, dass sozialleistungsberechtigte Eltern, die die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt selbst an die Schule überwiesen hatten, keine Kostenerstattung durch die Stadt erhalten konnten, wenn die Voraussetzungen einer berechtigten Selbsthilfe fehlten.

Würde die Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt künftig als Geldleistung an die Eltern erbracht, spielt es keine Rolle mehr, zu welchem Zeitpunkt die Eltern die Kosten an die Schule überwiesen haben. Außerdem muss der Schule gegenüber der Sozialleistungsbezug nicht mehr offen gelegt werden. Damit werden mögliche „Stigmatisierungsrisiken“ verringert. Allerdings dürfte der Schule der Sozialleistungsbezug zumindest in den Fällen ohnehin bekannt sein, in den auch am gemeinsamen Mittagessen teilgenommen wird.

In einer Gesamtabwägung überwiegen die Vorteile der Leistungsform Direktzahlung an die Schulen. Das System hat sich bewährt und Nichtteilnahmen werden von der Schule an die Stadt zurückgemeldet und evtl. Kosten erstattet.

4. Leistungen der Lernförderung § 28 V SGB II (ggfs. iVm § 6b BKGG), § 34 V SGB XII als Direktzahlung

Bei den Leistungen zur Lernförderung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers schulnahe Angebote bevorzugt gefördert werden. Daher hat die Volkshochschule (VHS) zusammen mit dem Jobcenter und zahlreichen Ingolstädter Schulen ein Kooperationsprojekt zur Lernförderung aufgebaut.

Rund 96 % der Fördersumme in 2018 entfielen auf das Lernförderangebot der VHS. Eine zentrale Abrechnung zwischen der VHS als Bildungsdienstleisterin einerseits und der Stadt als Sozialleistungsträgerin andererseits verursacht einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand als hunderte Einzelabrechnungen der VHS mit den Eltern der an der Lernförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Auch das Argument, dass bei einer Geldleistung der Sozialleistungsbezug gegenüber dem Leistungsanbieter nicht offen gelegt werden muss, spielt bei dieser Leistungsart kaum eine Rolle, da die VHS-Angebote speziell für aus dem Bildungs- und Teilhabepaket lernförderungsrechtliche Kinder geschaffen wurden, und somit bis auf die wenigen Selbstzahler bei allen Teilnehmern von einem bestehenden Sozialleistungsbezug auszugehen ist.

Die Erbringung als Direktzahlung an die Leistungsanbieter hat sich auch in den Fällen der freien bzw. kommerziellen Nachhilfeanbieter bewährt.

5. Leistungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung § 28 VI SGB II (ggfs. iVm § 6b BKGG), § 34 VI SGB XII als Direktzahlung

Im Bereich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung hat sich die Abwicklung als Direktzahlung sowohl im Kita- als auch im Schulbereich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Die beiden größten Leistungsanbieter Schulverwaltungsamt und Jugendamt plädieren für eine Beibehaltung der bisherigen Direktzahlung an die Anbieter. In der Vergangenheit hat bereits die Abrechnung und Einziehung des Eigenanteils zu großem Arbeitsaufwand geführt. Auch die Stadtkasse berichtet von immensen Schwierigkeiten bei der Beitreibung des Eigenanteils. Je nach Rechtsform bzw. Träger der Einrichtung mussten bisher sogar unterschiedliche Gerichte mit der Beschaffung von Titeln befasst werden. Die vorgenannten Verwaltungsaufwände und finanziellen

Risiken würden sich noch deutlich erhöhen, wenn künftig nicht nur der Eigenanteil, sondern bei Umstellung auf Geldleistungen die vollen Kosten für das Mittagessen von den Eltern eingezogen werden müssten.

Durch den Wegfall der Eigenanteile (es wird nicht mehr nur ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung gewährt, sondern die Kosten vollständig übernommen) reduziert sich der Verwaltungsaufwand bei der Direktzahlung noch einmal deutlich.

III. Ausnahmen von der grundsätzlich vorgesehenen Leistungsform

Über Ausnahmen von der grundsätzlich vom Stadtrat vorgesehenen Leistungsform entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Leistungszweck ausnahmsweise nicht durch eine Direktleistung erbracht werden kann, weil der Leistungsanbieter keinen Direktzahlungsweg zur Verfügung stellt (so bereits die Gesetzesbegründung zur bisherigen Fassung (BT-Drucksache 17/12036 S. 8).

Soweit grundsätzlich vom Stadtrat als Leistungsform Geldleistungen festgelegt wurden kann die Verwaltung im Einzelfall ausnahmsweise Direktzahlungen bzw. Sachleistungen entsprechend des Rechtsgedankens aus § 24 Abs. 2 SGB II insbesondere bei unwirtschaftlichem Verhalten des Leistungsberechtigten oder seiner gesetzlichen Vertreter erbringen.

IV. Keine Einführung einer Bildungs- und Teilhabekartenfunktionalität (Änderungen des Stadtratsbeschlusses vom 26.07.2018)

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Stadtrat am 26.07.2018 beschlossen, die geplante Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte für Kinder, Jugendliche und leistungsberechtigte volljährige Schüler/innen um die Funktionalitäten einer Bildungs- und Teilhabekarte zu erweitern (vgl. Sitzungsvorlage V0529/18 Kurzvortrag Ziff. 5).

Dadurch sollte zum einen das Antragsverfahren für die Bildungs- und Teilhabeleistungen modernisiert werden und zum anderen die Direktzahlungen mit den Leistungsanbietern künftig vereinfacht online abgewickelt werden können.

Diese Gründe für eine Bildungs- und Teilhabekarte sind mit den durch das Starke Familien Gesetz eingeführten Vereinfachungen entfallen. Ein gesonderter Antrag ist – mit Ausnahme der Lernförderung – nicht mehr erforderlich. Die Online-Abwicklung einer Direktzahlung ist für den Leistungsanbieter aufwändiger, als eine Geldleistung. So müssten z.B. die (Sport-)Vereine weiterhin ihre Vereinsbeiträge auf unterschiedlichen Wegen (bei BuT-Berechtigten über das Online-Abrechnungsportal, für alle übrigen Mitglieder per Lastschriftinzug) erheben. Auch müsste den Leistungsanbietern gegenüber weiterhin der Sozialleistungsbezug offen gelegt werden.

Die vom Stadtrat beschlossenen Sozial- und Kulturkarte kann – nachdem die Einführung aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens zum Starke Familien Gesetz zurück gestellt werden musste – nun kostengünstig und für alle Berechtigten mit dem gleichen Leistungsumfang (Nachweisfunktion für die Inanspruchnahme vergünstigter Preise) eingeführt werden.